

Satzung für den gemeinnützigen Verein "Lehmhausen"

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Lehmhausen".
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in: Lessingstrasse 18, 14482 Potsdam - Babelsberg
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Zweck des Vereins ist die Förderung der Planung modellhafter, interkultureller, solidarischer und ökologischer Siedlungsgemeinschaften in Brandenburg/MV unter Berücksichtigung der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes Brandenburg und MV, wobei auf Ökologie und Nachhaltigkeit von Rohstoffreserven besonders geachtet wird. Die Förderung der Bildung und Erziehung richtet sich an alle Bevölkerungsschichten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung ökologischer Lebens- und Bauweisen, die durch Workshops und Bildungsangebote in Form von Seminaren durchgeführt und vermittelt werden, sowie durch Projekte und Schulungen zu verschiedenen Themen, wie z.B. Veranschaulichen des Mehrgenerationenwohnen, Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, Bau und Sanierung mit Naturbaustoffen (wie z.B. Lehm, Stroh, usw.), Darstellung einer permakulturellen Landwirtschaft zur Regeneration von Böden und Biosphäre. Dabei werden wissenschaftliche Erkenntnisse genutzt und verwirklicht. Eine enge Kooperation mit Land, Region und Gemeinde wird angestrebt und ist unerlässlich für die Verwirklichung der Ziele.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Bei vorhandenen finanziellen Mitteln werden alle Leistungen nach den geltenden Minimalsätzen für alle gleich honoriert.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit.
- 3.2. Mitgliedsbeitrag, siehe Beilage.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung; die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss den Ausschluss des Mitgliedes und den Ausschlussgrund als Tagesordnungspunkt enthalten.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Die Mitglieder verpflichten sich zur Achtung der humanistischen und ökologischen Grundsätze des Vereins, insbesondere zu gegenseitiger Solidarität, Achtung und Toleranz.
- 5.2 Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Adressänderungen mitzuteilen

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 6.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird anberaumt
- a) auf Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung
 - b) auf Antrag eines Rechnungsprüfers oder eines Zehntels der Mitglieder; in diesem Fall ist die Versammlung innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang durchzuführen.
- 6.3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
- a) die Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer
 - b) die Genehmigung des Haushaltsplans
 - c) die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Jahresberichts und der Stellungnahme der Rechnungsprüfer
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Beitragsordnung, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Auflösung des Vereins.
- 6.4. Zu jeder Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-mail einzuladen. Die Einladung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstands an die letzte dem Verein bekannte Adresse.
- 6.5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung. Beschlussfassung ist nur möglich über Sachverhalte, die in der Tagesordnung genannt werden. Davon abweichend ist ein Beschluss zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung jederzeit möglich. Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung muss die vorgeschlagene Neufassung der Einladung im Wortlaut beigefügt werden. Sachverhalte sind in die Tagesordnung aufzunehmen, soweit dies unter Einhaltung der Ladefrist möglich ist,
- a) auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder eines Rechnungsprüfers
 - b) auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder
 - c) auf Antrag eines Drittels der zur Mitgliederversammlung erscheinenden Mitglieder
- 6.6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Davon abweichend erfordern Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins die Anwesenheit der

Hälfte aller Mitglieder. Liegt insoweit Beschlussunfähigkeit vor, kann die Mitgliederversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden zum Beschluss über die neue Satzung oder die Auflösung berechtigt ist.

6.7. Die Mitgliederversammlung beschließt

- a) über die Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszwecks mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder;
- b) über sonstige Satzungsänderungen und Ausschluss von Mitgliedern mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder;
- c) in allen sonstigen Fällen mit einfacher Mehrheit.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden (in Ausnahmefällen kann das Stimmrecht über bevollmächtigte Personen ausgeübt werden).

6.8. Die Mitgliederversammlung bestimmt einvernehmlich Schriftführer und Versammlungsleiter. Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse jeder Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt. Das Protokoll enthält Ort und Zeit der Versammlung sowie die anwesenden Mitglieder und wird vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Zahl von Vorstandsmitgliedern beschließen.
- 7.2 Der Vorstand wird für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig, ebenso Abwahl und Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung.
- 7.3 Der Verein wird im Sinne von §26 BGB durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

§ 8 Auflösung des Vereins

- 8.1 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins der letzte Vorstand mit der Liquidation beauftragt. Je zwei Liquidatoren sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 8.2 Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Stiftung Trias - Gemeinnützige Stiftung für Boden, Ökologie und Wohnen“ in Hattingen (Ruhr), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.